

# **Satzung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V.**

- § 01 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins+**
- § 02 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtsfreibetrag**
- § 03 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 04 Pflichten der Mitglieder**
- § 05 Rechte der Mitglieder**
- § 06 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 07 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen**
- § 08 Organe des Vereins, Haftung**
- § 09 Mitgliederversammlung**
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**
- § 13 Jugendordnung**
- § 14 Auflösung des Vereins**
- § 15 Inkrafttreten der Satzung**

## **Präambel**

Der Reit- und Fahrverein Ottenheim e.V. soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen fördern. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der am 19. Juli 1962 gegründete Verein „Reit- und Fahrverein Ottenheim e.V.“ hat seinen Sitz in Schwanau und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Freiburg unter Nr.: VR 390345 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V., sowie seiner Fachverbände deren Sportarten auf Wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Ortenauer Reiterringes, des Pferdesportverbandes Südbaden, des Badischen Sportbundes Freiburg und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Durch die Mitgliedschaft im Ortenauer Reiterring e.V. und durch die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Südbaden e.V. erwirbt der Verein die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Freiburg e.V., im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtsfreibetrag**

1. Zweck des Vereins ist:
  1. die Pflege der Reitsports auf breiter Grundlage und die Förderung des Pferdesports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit;
  2. die Förderung des Pferdesports als Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
  3. die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
  4. die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  1. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  3. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche (Dressur, Springen, Voltigieren, Fahrspport), einschließlich des Freizeit- und Breitensports sowie in der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  4. die Durchführung perdesportlichen Veranstaltungen;
  5. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  6. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
  7. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie an sportlichen Wettkämpfen;
  8. die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
  9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

### 3. Gemeinnützigkeit:

1. der Reit- und Fahrverein Ottenheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
2. der Reit- und Fahrverein Ottenheim e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
3. die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten;
4. der Reit- und Fahrverein Ottenheim e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen;

### 4. Ehrenamtsfreibetrag:

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt;
2. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes (EstG) ausgeübt werden;
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über den Aufnahmeantrag, so ist in geheimer Wahl abzustimmen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung genannten Datum, jedoch nicht vor Zahlung einer eventuellen Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrags. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate;
2. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt;
3. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden
  - a) bzgl. des Jahresmitgliedsbeitrages sowie der jährlich zu erhebenden Gebühren und Abgaben am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen;
  - b) dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) per EDV für den Verein gespeichert werden;
5. Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen;

6. Verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützt, den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben können mit der Vereinsehrennadel geehrt oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie sind vom Jahresbeitrag und von den jährlich zu erbringenden Arbeitsleistungen bzw. der Verpflichtung diese finanziell auszugleichen (§ 7 Abs. 6) befreit. Die Voraussetzungen für eine Ehrenerkennung werden in einer durch den Vorstand erlassenen „Vereinsordnung“ außerhalb dieser Satzung geregelt.
7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V., des Ortenauer Reiterverbandes, des Pferdesportverbandes Südbaden, des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

#### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. sind verpflichtet:

1. Zweck und Aufgabe des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung und Anordnung der Vereinsorgane gewissenhaft zu befolgen, sowie die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten;
2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
3. hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
4. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
5. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren;
6. sich auf pferdesportlichen Veranstaltungen der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und/oder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung zu unterwerfen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß den einschlägigen Vorschriften der LPO/WBO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen;
7. sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen satzungsgemäß und vorbildlich zu verhalten. Dies gilt insbesondere bei der Ausübung des Pferdesports im öffentlichen Straßenverkehr und bei der aktiven Teilnahme bei Pferdesportveranstaltungen;
8. den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung:
  - a) von Anschriftenänderungen,
  - b) einer Änderungen der Bankverbindung,
  - c) von sonstigen persönlichen Veränderungen, die für die Verwaltung des Vereins relevant sind.

9. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 8 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

## **§ 5**

### **Rechte der Mitglieder**

#### 1) aktive Mitglieder haben:

- a) das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- b) das Recht auf Benutzung sämtlicher Vereinsanlagen;
- c) nach Erreichen des 18. Lebensjahres und nach Entrichtung des Jahresbeitrages Stimm- und Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung.

#### 2) passive Mitglieder haben:

- a) das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- b) Zutritt zu sämtlichen Vereinsanlagen;
- c) nach Erreichen des 18. Lebensjahres und nach Entrichtung des Jahresbeitrages Stimm- und Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

#### Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
2. mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt;
3. mit Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;
- b) wenn es das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines un-sportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt und gegen sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt;
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher in schriftlicher oder in mündlicher Form die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angaben der Gründe, die zum Ausschluss führten, dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- e) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf eventuell bestehende finanzielle oder materielle Forderungen.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Aufnahmegelder und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Gebühren für die Benutzung des Reitgeländes, Reithalle und den dazugehörenden Einrichtungen werden vom Vorstand festgesetzt.
4. Beiträge und Gebühren werden im Voraus jährlich am 10. März per Separatschriftverfahren eingezogen. Fällt der 10. März auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich das Einzugsverfahren auf den nächsten Werktag. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
5. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
6. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet jährliche Arbeitsleistungen zu erbringen bzw. diese finanziell auszugleichen.
7. Über den Umfang sowie finanziellen Ausgleich der Arbeitsleistungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins, Haftung**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 11) oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gemäß § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand (gem. § Abs. 11 Abs.3) kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (§ 37 BGB).

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt für die ortsansässigen Mitglieder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Gemeinde Schwanau; die Einberufung für die nichtortsansässigen Mitglieder erfolgt schriftlich. Die Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail, SMS, Fax) entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dem Antragsteller kann zur Begründung seines Antrags auf der Mitgliederversammlung das Wort erteilt werden.
5. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können der Mitgliederversammlung nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie werden jedoch nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
6. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge auf Änderung der Satzungsänderung sowie Aufnahmegelder und Mitgliedsbeiträge können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50%+1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
9. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.
10. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
12. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfer (jew. für das nächste Jahr);
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - d) die Entlastung des Rechners;
  - e) die Entlastung des Vorstandes;
  - f) die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegelder (vgl. § 7 Abs. 2);

- g) die Ehrenamtspauschale und den Auslagenersatz (vgl. § 2 Abs. 4);
  - h) die gemäß § 9 Abs. 4 eingereichten Anträge;
  - i) die Änderung der Satzung
  - j) die Auflösung des Vereins
2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Vorstands- und Ausschussmitglieder sein. Jahreshauptversammlung
  3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen.
  4. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes Lahr oder des Amtsgerichts -Vereinsregister- Freiburg durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Die Verwaltung und Leitung des Vereins besorgt der Vorstand.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) dem Jugendwart
  - d) dem Rechner
  - e) dem Schriftführer
  - f) und bis zu weitere zehn Mitglieder
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinsregister eingetragen. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist beschränkt auf Rechtsgeschäfte bis zu 500,00 Euro. Für Rechtsgeschäfte über 500,00 Euro ist die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Mitglieder des Vorstandes können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
7. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
8. Bei Ausscheiden eines der anderen Vorstandsmitglieder haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der oder der stellvertretende Vorsitzende sowie vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in



nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, vgl. § 11 Abs. 3).

10. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
11. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über:
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
  - b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, sowie über Maßnahmen und Beschlüsse die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
2. Der Vorstand ist verpflichtet auf die Mitglieder einzuwirken damit sie sich bei der Ausübung des Pferdesports beim Reiten und Fahren auf der Reitanlage des Vereins, auf Pferdeleistungsschauen, in Wald und Feld und im öffentlichen Verkehrsraum pferde- und satzungsgemäß zu verhalten.
3. Der Vorstand kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch verschiedene Vereinsordnungen wie Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Arbeitsdienstordnung, Lehrgangsordnung, Ordnung für die Benutzung der vereinseigenen Anlagen und anderes mehr regeln. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Vorstand darf folgende Vereins-Strafen verhängen:
  - a) Abmahnung
  - b) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 6 Abs. 3)

## **§ 13**

### **Jugendordnung**

1. Die Jugend des Reit- und Fahrvereins Ottenheim führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der vom Reit- und Fahrverein Ottenheim zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel und aller anderen der Jugendabteilung zufließenden Spenden, Zuschüsse und sonstigen Einnahmen im Rahmen der Grundsätze nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
2. Der von der Jugendmitgliederversammlung gewählte Jugendvorsitzende und dessen Stellvertreter sind Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des Reit- und Fahrvereins Ottenheim und dadurch verantwortlich für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Mitglieder.
3. Das Nähere regelt die von der Jugendmitgliederversammlung beschlossene Jugendordnung, die dieser Satzung als Anlage angefügt und dadurch Bestandteil der Satzung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim ist.

**§ 14**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und dessen Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwanau mit Sitz in 77963 Schwanau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

**§ 15**  
**Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Vorstehende Satzung wurde am            in Ottenheim von den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit    Ja-Stimmen und    nein-Stimmer der abgegebenen Stimmen beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

# **Jugendordnung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V.**

- § 01 Name, Zuständigkeit und Mitgliedschaft**
- § 02 Ziele**
- § 03 Aufgaben**
- § 04 Organe**
- § 05 Jugendmitgliederversammlung**
- § 06 Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung**
- § 07 Jugendvorstand**
- § 08 Aufgaben und Zuständigkeit des Jugendvorstands**
- § 09 Jugendkasse**
- § 10 Sonstige Bestimmungen**
- § 11 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

## **§ 1**

### **Name, Zuständigkeit und Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die gewählten Mitglieder der Jugendabteilung.

## **§ 2**

### **Ziele**

Ziel der Jugendarbeit ist die Förderung der Freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitsportlichen Angeboten. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen. Die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen werden gefördert und geben dadurch den jugendlichen Mitgliedern des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung.

Darüber hinaus sollen im gegenseitigen Miteinander grundlegende Regeln des menschlichen Miteinanders und ethische Grundsätze wie:

- menschliche Wertschätzung,
  - Respekt, Achtung des Anderen, Anstand im Umgang miteinander,
  - keine Diskriminierung in jeglicher Form gegenüber anderen,
  - Einhaltung der Regeln des Tierschutzes, die Achtung, der Respekt und die Fürsorgepflicht gegenüber dem Partner Pferd,
  - Förderung des WIR-Gefühls im Verein
- beachtet werden.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in des Pferdesports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters
- Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Pferdesport
- Durchführung von Aktivitäten im Freizeit- und Breitensportlichen Bereich sowie entsprechender pferdesportbezogener Lehrgänge.
- Interessenvertretung gegenüber der „Ringjugend“ im Ortenauer Reiterring, der Verbandsjugend des Pferdesportverbandes Südbaden und des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung) sowie Behörden und der Öffentlichkeit

## **§ 4**

### **Organe**

Die Organe der „Reiterjugend“ des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. sind:

- a) die Jugendmitgliederversammlung
- b) der Jugendvorstand

## § 5

### Jugendmitgliederversammlung

Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der „Reiterjugend“ des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V.

- 1.) Die Sitzung wird vom Jugendvorstand zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. unter Beifügung der Tagesordnung und eventuell eingegangener Anträge einberufen. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang am „schwarzen Brett“ in der Reithalle.
- 2.) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung im Reit- und Fahrverein Ottenheim e.V. oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang am „schwarzen Brett“ in der Reithalle.
- 3.) Die Jugendmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
- 4.) Anträge zur Tagesordnung der Jugendmitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden und sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Jugendvorstand einzureichen. Dem Antragsteller kann zur Begründung seines Antrags auf der Mitgliederversammlung das Wort erteilt werden.
- 5.) Nicht fristgerecht gestellte Anträge können der Mitgliederversammlung nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie werden jedoch nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- 6.) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit (50%+1). Bei Abstimmungen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.) Wahlen erfolgen ebenfalls durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom der Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 8.) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied der Jugendabteilung und des Jugendvorstandes des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. ab dem 10. Lebensjahr mit einer Stimme. Stimmübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.
- 9.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 10.) Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

## § 6

## **Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung**

Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl des Jugendvorstandes;
2. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und des Kassenberichts der Jugendabteilung;
3. die Entlastung des Rechners der Jugendabteilung;
4. die Entlastung des Jugendvorstandes;
5. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
6. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendvorstandes;
7. Beschlussfassung über die zur Jugendmitgliederversammlung eingereichten Anträge.

### **§ 7**

#### **Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Rechner;
- d) dem Schriftführer;
- e) bis zu fünf weiteren Mitgliedern

### **§ 8**

#### **Aufgaben und Zuständigkeit des Jugendvorstands**

1. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. und erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Jugendordnung, den Beschlüssen der Jugendmitgliederversammlung und des Vorstands des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V.
2. Der Jugendvorsitzende sowie der stellvertretende Jugendvorsitzende vertreten die Interessen der Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. nach innen und außen.
3. Der Jugendvorsitzende sowie der stellvertretende Jugendvorsitzende sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. (Jugendwart).
4. Der Jugendvorsitzende sowie der stellvertretende Jugendvorsitzende führen die Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. gleichberechtigt nach den Richtlinien der Jugendmitgliederversammlung.
5. Der Jugendvorsitzende sowie der stellvertretende Jugendvorsitzende sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendmitgliederversammlung entsprechend der Legislaturperiode des Gesamtvorstandes des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendvorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Jugendvorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendvorsitzende, leitet die Jugendmitgliederversammlung und die Sitzung des Jugendvorstandes, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert werden.
6. In den Jugendvorstand ist jedes ordentliches Vereinsmitglied des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. wählbar.

7. Der Jugendvorstand ist für seine gefassten Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung und dem Vorstand des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. gegenüber verantwortlich.
8. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendvorsitzenden oder dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden binnen zwei Wochen eine Sitzung des Jugendvorstandes einzuberufen.

## **§ 9 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist eigenverantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der vom Reit- und Fahrverein Ottenheim zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel und aller anderen der Jugendabteilung zufließenden Spenden, Zuschüsse und sonstigen Einnahmen.

Dem Vorstand bzw. einem Beauftragten des Reit- und Fahrvereins Ottenheim ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung der verwendeten Finanzmittel zu gewähren.

Die Jugendkasse wird vom Rechner des Jugendvorstandes geführt und ist Teil des Vereinsvermögens. Sie wird jährlich einmal durch die beim Reit- und Fahrverein Ottenheim e.V. gewählten Kassenprüfer geprüft.

Die Überprüfung der Kassengeschäfte der Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V. erfolgt auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Jugendvorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Jugendmitgliederversammlung zu berichten

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Satzung der Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, so gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V.

## **§ 11 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendabteilung beschlossen und vom Vorstand des Reit- und Fahrvereins Ottenheim mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

# **Ehrenordnung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V.**

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 3 der Satzung des Reit- und Fahrverein Ottenheim hat der Gesamtvorstand die nachfolgende Ehrenordnung erlassen.

## **§ 1 Ehrungen des Vereins**

1. Der Reit- und Fahrverein Ottenheim ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
2. Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
  - a) Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaften im Verein oder besonders herausragende Verdienste von Mitgliedern und Persönlichkeiten um den Verein
  - b) Auszeichnungen für besonders herausragende perdesportlichen Leistungen
  - c) Ernennung zum Ehrenmitglied
  - d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

## **§ 2 Auszeichnungen**

Der Verein verleiht folgende Auszeichnungen:

Für langjährige Mitgliedschaften die

1. Ehrennadel in Bronze mit Ehrenurkunde für
  - a. 25-jährige Mitgliedschaft im Verein
  - b. 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Vorstand
2. Ehrennadel in Silber mit Ehrenurkunde für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein
  - a. 40-jährige Mitgliedschaft im Verein
  - b. 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Vorstand
3. Ehrennadel in Gold mit Ehrenurkunde für
  - a. 50-jährige Mitgliedschaft im Verein
  - b. 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Vorstand

Für besonders herausragende Verdienste von Mitgliedern die

1. Ehrennadel in Silber mit Ehrenurkunde
2. Ehrennadel in Gold mit Ehrenurkunde

Für besonders herausragende perdesportlichen Leistungen

Soweit zutreffend ehrt der Vorstand zur jährlichen Mitgliederversammlung jedes Jahr die erfolgreichen Sportler/innen des Jahres. Hierzu wird ein Präsent überreicht.



Bei besonders herausragenden perdesportlichen Leistungen, wie Badische, Baden-Württembergische oder Deutsche Meisterschaften usw. entscheidet der Vorstand über Form sowie Art und Weise der Ehrung.

### **§ 3**

#### **Verleihung der Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Ehrenmitgliedschaft im Reit- und Fahrverein Ottenheim kann nur an Vereinsmitglieder verliehen werden.
2. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer Ehrenurkunde verliehen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn sich die betreffende Person in herausragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt hat. Auch bei höchsten sportlichem Erfolg ist die Ehrenmitgliedschaft möglich. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Ernennung zum Ehrenvorsitzenden**

Besonders verdiente 1. Vorsitzende des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

### **§ 5**

#### **Vorschläge für Ehrungen**

Ehrungsvorschläge können von passiven und aktiven Vereinsmitgliedern, sowie von Vorstandsmitgliedern dem Gesamtvorstand eingereicht werden.

### **§ 6**

#### **Durchführung der Ehrung**

Die Ehrungen sollen nur bei besonderen Anlässen (z.B. Mitgliederversammlungen, Festlichkeiten, Veranstaltungen usw.) erfolgen.

### **§ 7**

#### **Widerruf von Ehrungen**

- c. Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich, bzw. als unwürdig für den Erhalt der Ehrung erwiesen hat.
- d. Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- e. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- f. Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

## **§ 8**

### **Ehrungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände**

Neben den Ehrungen des Vereins können Ehrungen des Badischen Sportbundes Freiburg sowie der Pferdesportverbände verliehen werden. Hierzu sind die entsprechenden Ehrenordnungen anzuwenden.

## **§ 9**

### **Besondere Ehrentage**

Durch Überreichung eines Geschenkkorbes sollen alle Vereinsmitglieder bei Erreichen des 60. Lebensjahres, 70. Lebensjahres usw. geehrt werden. Außerdem sollen Vereinsmitglieder anlässlich der „Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Gnaden Hochzeit“ geehrt werden.

## **§ 10**

### **Ehrungen im Todesfall**

Beim Tod eines Mitgliedes sollen geehrt werden:

- a) Ehrenmitglieder: durch Kranz
- b) Ehrenvorsitzende: Nachruf mit Kranzniederlegung
- c) Aktive Mitglieder: Nachruf mit Kranzniederlegung
- d) Amtierende Vorstandsmitglieder: Nachruf mit Kranzniederlegung
- e) Passive Mitglieder: durch Trauerkarte

Der Vorstand ist bei einem besonders verdienten passiven Mitglied jedoch ermächtigt eine abweichende Regelung zu treffen

## **§ 9**

### **Beschlussfassung und Bekanntmachung**

Die Gesamtvorstand hat diese Ehrenordnung in seiner Sitzung am        beschlossen.  
Sie wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

# **Arbeitsdienstordnung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V.**

Gemäß § 7 Abs. 6 (Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen) der Satzung unseres Vereins ist jedes aktive Mitglied verpflichtet, Tätigkeiten zum Erhalt und Erneuerung der Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Ottenheim zu leisten, sowie den Verein aktiv bei Veranstaltungen zu unterstützen. Auf dieser Grundlage sowie gemäß § 12 Abs. 3 (Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands) der Satzung des Reit- und Fahrverein Ottenheim hat der Gesamtvorstand die nachfolgende Arbeitsdienstordnung erlassen.

## **§ 1**

Jedes aktive Mitglied zwischen 15 und 65 Jahren ist arbeitsdienstpflichtig.

## **§ 2**

Es müssen 30 Std. Arbeitsdienst pro Jahr geleistet werden.

## **§ 3**

Aktive Mitglieder, die im Verlauf des Kalenderjahres in den Verein eintreten, müssen ab dem Monat des Eintritts anteiligen Arbeitsdienst leisten (2,5 Stunden/Monat).

## **§ 4**

Aktive Mitglieder, die im Verlauf des Kalenderjahres das 15. Lebensjahr vollendet haben, müssen anteilig Arbeitsdienststunden ableisten (2,5 Stunden/Monat).

## **§ 5**

Arbeitsdienst kann auf den offiziellen Arbeitsdiensten oder bei Vereinsveranstaltungen (Turnieren, Vereinsmeisterschaften etc.) sowie deren Vor und Nachbereitung abgeleistet werden.

## **§ 6**

Auf dem Turnier abgeleiteter Arbeitsdienst wird bis max. 8 Stunden pro Turniertag angerechnet.

## **§ 7**

Hallendienst und normale Säuberungs- und Aufräumarbeiten, wie das „Abäpfeln“ der Reithalle und Dressurvierecks, das Leeren des Mistkarrens, Fegen des Vorplatzes in der Reithalle sind selbstverständlich und werden nicht als Arbeitsdienst angerechnet. Diese Tätigkeiten gehören zum Pferdesport dazu.

## **§ 8**

Aus sportlichen Gründen wird während eines angesetzten Arbeitsdienstes auf der gesamten Pferdesportanlage des Reit- und Fahrvereins Ottenheim nicht geritten. Davon ausgenommen ist der offizielle Reitunterricht gem. gültigem Stundenplan und in der Woche vor dem Reit- und vor dem Fahrturnier.

## **§ 9**

Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied führt eine vom Vorstand ausgestellte und ausgegebene Arbeitsdienstkarte. Diese muss zum Jahresende wieder beim Reit- und Fahrverein Ottenheim abgegeben werden.

## **§ 10**

Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied hat unmittelbar nach dem Arbeitsdienst seine Tätigkeit mit Datum und Dauer persönlich bei einem beim Arbeitsdienst anwesenden Vorstandsmitglied gegenzeichnen zu lassen. Nachträgliches Abzeichnen der Arbeitsdienststunden wird nicht anerkannt.

## **§ 11**

Eltern, Geschwister oder weitere Familienangehörige können Arbeitsstunden für aktive Mitglieder nach vorheriger Absprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, des sportlichen Leiters oder des Jugendvorsitzenden bzw. des stellvertretenden Jugendvorsitzenden ableisten.

## **§ 12**

Fehlende Arbeitsdienststunden können bis zum 31.12. des laufenden Jahres nach Absprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, des sportlichen Leiters oder des Jugendvorsitzenden bzw. des stellvertretenden Jugendvorsitzenden nachgeholt werden.

## **§ 13**

Nicht geleisteter Arbeitsdienst wird mit 15,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung und Bekanntmachung**

Die Gesamtvorstand hat diese Arbeitsdienstordnung in seiner Sitzung am        beschlossen. Sie wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

# Vorschriften zur Benutzung der Pferdesportanlage des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V.

## I. Allgemeines

Zweck dieser Vorschrift ist es, einen reibungslosen Betriebsablauf zu sichern und allen Reitern und Fahrern gleiche Trainingsmöglichkeiten zu bieten. Gleichzeitig dienen diese Bestimmungen der Pflege und Erhaltung des gemeinsam Erschaffenen. Deshalb ist jedes Vereinsmitglied und jeder Gastreiter, der die Anlagen des Reit- und Fahrvereins Ottenheim nutzt oder sich in ihnen aufhält, ist zur Beachtung der Vorschriften zur Benutzung der Pferdesportanlage verpflichtet. Der Verein haftet nicht für Schaden, Verluste und Unfälle, die in Stall- und Reitanlagen bzw. bei Reitveranstaltungen des Vereins durch Vereinspferde gegenüber Personen, fremden oder anvertrautem Gut verursacht werden. Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum von Mitgliedern oder Besuchern, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten seitens eines Verantwortlichen des Vereins vor.

Alle Mitglieder sind gegen Unfälle, die sie bei Ausübung des Reitsports erleiden, im Rahmen der durch den Badischen Sportbund Freiburg abgeschlossenen Globalversicherung versichert. Diesen Versicherungsschutz genießen nur Mitglieder, die die geforderten Beiträge einschließlich Arbeitsstunden bezahlt bzw. abgeleistet haben. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner die Einhaltung der Betriebsordnung. Für Nichtmitglieder wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Eine Inanspruchnahme des Vereins aus jeglichen Unfällen, Haftpflicht- oder Vermögensschadensfällen, die über die Leistungen der Versicherung hinausgehen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Jedes Mitglied ist zu sorgsamstem Umgang mit Vereinseigentum jeglicher Art verpflichtet: Mutwillig oder grobfahrlässig verursachte Schäden verpflichten den Schädiger dem Verein gegenüber zum Schadenersatz.

Die Vorschriften zur Benutzung der Pferdesportanlage unterliegen der Satzung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e. V. und haben Rechtsgültigkeit.

Im Übrigen gilt folgendes:

1. Zur Pferdesportanlage des Reit- und Fahrvereins Ottenheim gehören:
  - a) Reithalle und alle unter dem Dach der Reithalle integrierten Räumlichkeiten (Geräteräume, Stalltrakt, Reiterstübchen);
  - b) Fahrplätze, Vielseitigkeitsstrecke, Dressurviereck, Hindernispark (Sandplatz), Turnierplatz
2. Die Nutzung der Pferdesportanlage ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet.
3. Ausnahmen hiervon bestehen
  - a) bei Kursen und pferdesportlichen Veranstaltungen
  - b) für Gastreiter in vom Vorstand genehmigten Ausnahmefällen
4. Für Reiter von Vereinspferden ist die Nutzung der Pferdesportanlage kostenlos. Für alle anderen Reiter gilt die in der Gebührenordnung festgelegte Regelung.
5. Das Reiten und die sonstige Benutzung der gesamten Reitanlage außerhalb des festgesetzten Unterrichts erfolgt auf eigene Gefahr.

6. Der Vorstand bzw. die zuständigen Mitglieder des Gesamtvorstandes sind für den Gesamtbetrieb der Anlagen verantwortlich. Es wird gebeten alle Anträge, Anfragen und Beschwerden an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu richten.
7. Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die auf der Pferdesportanlage durch Privatpferde entstehen. Der Verein oder dessen Erfüllungshilfen (§ 278 BGB) haften ferner nicht für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden. Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten seitens der Vereinsverantwortlichen vor.
8. Alle Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sie im Unterricht, bei offiziellem Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen sportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Badischen Sportbund in Freiburg abgeschlossen, globalen Versicherung versichert. Darüber hinaus wird den Reiter/innen der Abschluss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung empfohlen.
9. Alle Pferde die die Pferdesportanlage des Reit- und Fahrvereins Ottenheim nutzen müssen haftpflichtversichert sein.
10. Für alle Reiter/innen die die Pferdesportanlage des Reit- und Fahrvereins Ottenheim nutzen haben angemessene Reitbekleidung zu tragen. Für Jugendliche und Teilnehmer/innen am Vereinsunterricht besteht Helmpflicht.
11. Alle Pferde sind grundsätzlich mit Reittrense zu reiten.
12. Das Reiten und Arbeiten mit dem Pferd muss immer nach den Grundsätzen der FN und des Tierschutzes ausgerichtet sein.
13. Jeder Pferdesportler hat sich dem Pferd gegenüber fair zu verhalten.
14. Unreiterliches Verhalten, wie etwa das Schlagen gegen Kopf oder Hals oder übertriebenes Spornieren kann im Wiederholungsfall vom Reit- und Fahrverein disziplinarmäßig geahndet werden.
15. Teilnehmer an Turnieren mit Vereinspferden haben alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten selbst zu tragen, wie etwa Transportkosten, Meldegebühren usw.
16. Für Beschädigungen an Hindernissen und anderen Trainingsmaterialien kommt der verursachende Reiter auf. Die verursachten Schäden sind sofort dem sportlichen Leiter zu melden

## **II. Reitbahnordnung**

Sie gibt durch ihre Verhaltensregeln den Reitern/Fahrern die Möglichkeit, auf Übungsplätzen und in Reithallen auch in einer größeren Zahl ohne gegenseitige Behinderung zu üben und zu trainieren. Außerhalb des Reit- und Fahrunterrichts dürfen nur Reiter und Fahrer die Reithalle, Außenplätze und das sonstige Vereinsgelände nutzen, die in der Lage sind, sich an folgende Regeln zu halten:

1. Vor dem Betreten oder Verlassen der Reitbahn vergewissert sich der Ein- oder Austretende (mit oder ohne Pferd) mit dem Ruf „Tür frei“ und durch Abwarten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reitlehrers oder Reiters „Tür ist frei“, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann.
2. Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten, An- und Ausziehen sowie Ein- und Ausdecken des Pferdes erfolgen stets in der Mitte eines Zirkels.
3. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand und auch ein seitlicher Zwischenraum von mindestens 3 Schritten (ca. 2,50 m) zu halten.

4. Auf allen Plätzen und in der Reithalle gelten die Regeln „links vor rechts“, ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel und Volten. Es gelten die Regeln gemäß der Richtlinien „Reiten und Fahren“ wie z.B. links an links vorbei, Schritt reitende, haltende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinien). Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist grundsätzlich rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag.
5. Befinden sich mehr als drei Pferde in der Halle, sollte auf einer Hand geritten werden. Der älteste/erfahrenste Reiter sagt den Handwechsel an.
6. Wird ein Handwechsel angeordnet, bleiben Reiter, die den Hufschlag der neuen Hand schon bereiten, auf diesem Hufschlag. Begegnende Reiter, die den Handwechsel erst vornehmen wollen, weichen ins Bahninnere aus.
7. Das Longieren ist gestattet, wenn sich nicht mehr als 2 Reiter / Pferde in der Halle (Reitplatz) befinden, oder bei mehr als 2 Pferden auf Nachfrage. Reiten hat jedoch grundsätzlich Vorrang vor Longieren, während Longieren grundsätzlich Vorrang hat vor Laufenlassen. Beim Longieren soll zur Schonung des Bodens der Standort regelmäßig gewechselt werden.
8. Das Springen ist nur mit Erlaubnis der anwesenden Reiter zulässig.
9. Nach dem Reiten, Longieren und Laufenlassen bitte unbedingt tiefe Spuren und Hufschläge beseitigen. Nach Benutzung der Halle sind Sprünge und Übungsstangen aus der Bahn zu entfernen und im Anbau links vom Halleneingang einzulagern. Für die Entsorgung der anfallenden Pferdeäpfel in der Reithalle und dem Dressurviereck im Außenbereich der Pferdesportanlage steht eine Schubkarre zur Verfügung. Bitte auch unbedingt die Pferdeäpfel auf den öffentlichen Wegen / Straßen vom eigenen Stall zur Reithalle entsorgen.
10. Das Laufenlassen von Pferden auf dem Außenplatz ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
11. Findet Vereinsunterricht statt, so ist das Reiten für nicht am Unterricht teilnehmende untersagt.
12. Während der offiziell vom Verein angesetzten Unterrichtsstunden hat sich außer dem Reitlehrer und den Reitern mit Pferden niemand ohne Pferd in der Bahn aufzuhalten. Eventuelle Fragen sind nach der Reitstunde an den Reitlehrer zu richten.
13. Gegen die Anordnungen des Reitlehrers in der Bahn gibt es keinen Einspruch.
14. Die ehrenamtlichen Helfer für die Bodenbearbeitung haben Vorrang.
15. Freispringen der Pferde ist gestattet, wenn der Reitbetrieb dadurch nicht eingeschränkt wird und eine autorisierte Person für die anschließende Bodenbearbeitung organisiert wurde. Regelmäßige Termine bitte vorab beim geschäftsführenden Vorstand anmelden und nach Genehmigung per Aushang frühzeitig mitteilen.
16. Von den Reitern ist der Hufschlag mindestens einmal wöchentlich zu rechnen und/oder der Hallenbelag einzuebnen.
17. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Außenanlagen.
18. Nach dem Verlassen der Reithalle bitte abschließen.

## **Reiten im Gelände**

Für Ausritte werden die von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. herausgegebenen Richtlinien für Reiten und Fahren (Band 1. Grundausbildung für Reiter und Pferd) zu Grund gelegt. Insbesondere gilt:

1. Jeder Reiter ist verpflichtet, bei Ausritten die gesetzlichen Vorschriften, wie etwa das Landeswaldschutzgesetz zu beachten.
2. Die Straßenverkehrsordnung ist zu beachten.
3. Zwischen dem 1. April und der Aberntung der Felder sind Felder und Wiesen zu meiden.
4. Für eventuell entstehende Flurschäden haftet der Reiter persönlich.
5. Bei Begegnungen mit Reitern und Fußgängern ist stets zum Schritt durchzuparieren.
6. Auf befestigten Wegen und Plätzen sind Pferdeäpfel zu entfernen.
7. Beschädigungen und Gefahrenstellen sind sofort dem Vorstand oder sportlichen Leiter zu melden.



## **Beitrags- und Gebührenordnung des Reit- und Fahrvereins Ottenheim e.V.**

### **Aufnahmegebühr für Aktive (einmalig):**

Jugendliche unter 18 Jahren	gebührenfrei
Einwohner von Schwanau	50,-- €
Einwohner außerhalb Schwanau	100,-- €

### **Mitgliedsbeiträge (jährlich):**

Passiver Beitrag	15,- €
Aktiver Beitrag für Jugendliche unter 18 Jahren	25,- €
Aktiver Beitrag für Erwachsene	40,- €

### **Trainingsgebühr für das Reiten auf dem Vereinspferd (monatlich):**

Spielzwerge	20,- €
Longen Unterricht	40,- €
Freies Reiten	40,- €
Reiten im Vereinstraining	40,- €

### **Gebühren für die Teilnahme am Vereinstraining (jährlich):**

Jugendliche unter 18 Jahren	50,- €
Erwachsene	100,- €

<b>Reitgeländebenutzungsgebühr</b> (jährlich, pro Pferdebesitzer)	75,- €
---	--------

## **Beitragsordnung**

Die Beiträge werden per Einzugsverfahren wie folgt eingezogen:

- **Jährliche Mitgliedsbeiträge:** **am 10. März jeden Jahres**
- **Monatliche Mitgliedsbeiträge sowie**
- **Mitgliedsbeiträge neu eingetretener Mitglieder:** **am 02. des jew. Folgemonats**

(Fällt einer der angegebenen Tage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt der Lastschriftinzug am jeweils darauffolgenden Werktag.)